

ÄRZTEKAMMER HAMBURG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Arbeitsvertrag für Arzthelfer/innen

Zwischen Herrn / Frau Dr. med.

.....
(Name des Arbeitgebers)

in

.....
(Anschrift der Praxis des Arbeitgebers)

und Frau / Herr

.....
(Name der Arzthelferin/des Arzthelfers)

in

.....
(Anschrift der Arzthelferin/des Arzthelfers)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....
wird mit Wirkung vom
in der Praxis des Arbeitgebers als Arzthelfer/in
eingestellt.

(2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit
abgeschlossen./Das Arbeitsverhältnis wird befristet
bis zum abgeschlossen.^{1,2}

(3)³ Die ersten 3 Monate der Tätigkeit gelten als
Probezeit. Diese entfällt, wenn die Arzthelferin/der
Arzthelfer im unmittelbaren Anschluß an ein erfolg-
reich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in
derselben Arztpraxis weiterhin tätig ist.

§ 2

Der Arbeitsbereich richtet sich nach dem geltenden
Berufsbild der Arzthelfer/innen.

§ 3

(1) Die Arzthelferin/der Arzthelfer hat die ihr über-
tragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzu-
nehmen und ihr Verhalten den besonderen Auf-
gaben der ärztlichen Praxis anzupassen. Sie ist
verpflichtet, alle Anordnungen des Arbeitgebers und
die gesetzlichen Vorschriften insbesondere der
Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeits-
unfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu
befolgen.

(2) Die Arzthelferin/der Arzthelfer ist insbesondere
verpflichtet,

- alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der
Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar
auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten,
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur
zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,
keinen Mißbrauch damit zu treiben und sorgfältig
damit umzugehen,
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen
zu achten,
- alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen
Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mit-
zuteilen.

§ 4

Eine Nebentätigkeit der Arzthelferin/des Arzthelfers
bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 5

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
richtet sich nach den für Arzthelfer/innen geltenden,
in § 13 (2) näher bezeichneten Tarifverträgen./ Es
wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von ____
Stunden vereinbart.¹

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit
richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die
tägliche Arbeitszeit beginnt um ____ Uhr und
endet um ____ Uhr.

§ 6

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils
gültigen Gehaltstarifvertrag für Arzthelfer/innen. Das
Gehalt beträgt monatlich brutto Euro

(2)³ Die Bezüge werden monatlich am 25. des
laufenden Kalendermonats gezahlt.

(3)³ Die Arzthelferin/der Arzthelfer erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung von 30 Euro monatlich; Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf 15 Euro vermögenswirksame Leistungen monatlich.¹

§ 7

(1) Persönliche Angelegenheiten hat die Arzthelferin/der Arzthelfer außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber ohne schuldhaften Verzug über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

(2) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Arzthelferin/der Arzthelfer insoweit keinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes.

(3) Die Arzthelferin/Arzthelfer hat die Arbeitsunfähigkeit ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als Kalendertagen hat die Arzthelferin/der Arzthelfer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.³

§ 8

Die Arzthelferin/der Arzthelfer hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100 Prozent bis zum Ende der 6. Woche.³

§ 9

(1)³ Die Arzthelferin/der Arzthelfer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Er beträgt derzeit jährlich _____ Arbeitstage.

(2)³ Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nicht.

§ 10

(1)³ Das Arbeitsverhältnis einer Arzthelferin/eines Arzthelfers kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2)³ Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis

- 1) 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
- 2) 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 3) 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 4) 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 5) 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 6) 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- 7) 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3)³ Innerhalb der Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

(4) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 626 BGB.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

(1) Die Arzthelferin/der Arzthelfer hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Arbeitszeugnisses.

(2) Die Arzthelferin/der Arzthelfer ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muß Auskunft über die Art und Dauer der Tätigkeit geben. Es ist auf Wunsch der Arzthelferin/des Arzthelfers auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 12

Änderungen dieses Arbeitsvertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 13

(1) Der diesem Vertrag beigefügte Personalbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen der von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelfer/innen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge für Arzthelfer/innen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das gleiche gilt für den Gehaltstarifvertrag für Arzthelfer/innen.

§ 14

Sonstige Vereinbarungen:

Hamburg, den.....

.....
Unterschrift des Arztes

.....
Unterschrift der/Arzthelferin/des Arzthelfers

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Bei Befristung ist die Angabe des Grundes für diese mit aufzunehmen.

³ gem. Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen in der jeweils gültigen Fassung